

Begünstigungserklärung im Todesfall

Art. 50 Abs. 3 Vorsorgereglement (VOR)

Hinweise

- Es können nur Personen einer einzigen Anspruchsgruppe begünstigt werden. Die Reihenfolge gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a-c VOR muss zwingend eingehalten werden.
- Die versicherte Person hat der PKSO das Formular zu Lebzeiten ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet zusammen mit der Kopie eines amtlichen Ausweises per Post zuzustellen: Pensionskasse Kanton Solothurn, Postfach, 4500 Solothurn
- Die PKSO prüft die Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todesfalls unter Berücksichtigung der dann geltenden reglementarischen Bestimmungen.

Gruppe A

- Personen, welche von der versicherten Person massgeblich unterstützt werden, oder
- Person, mit welcher die versicherte Person eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung führt, oder
- Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.

Name/Vorname	Geburtsdatum	Anteil in % des Todesfallkapitals	Art der Beziehung

Falls keine begünstigen Personen der Gruppe A vorhanden sind:

Gruppe B

- Kinder der versicherten Person

Name/Vorname	Geburtsdatum	Anteil in % des Todesfallkapitals	Art der Beziehung
			Kind

Falls keine begünstigen Personen der Gruppe B vorhanden sind:

Gruppe C

- Eltern und Geschwister der versicherten Person

Name/Vorname	Geburtsdatum	Anteil in % des Todesfallkapitals	Art der Beziehung (Mutter, Vater, Bruder, Schwester)

Versicherte Person

Name _____ Vorname _____

Geb. Datum _____ AHV-Nr. _____

Adresse _____ PLZ, Ort _____

Unterschrift

Ort, Datum _____

Versicherte Person _____

Art. 50 Vorsorgereglement (Todesfallkapital)

- ¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:
- a) an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: an die Kinder¹⁾ der verstorbenen versicherten Person;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a und b: an die Eltern und die Geschwister.
- ² Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tode vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber alternativ:
- a) dem beim Tod geltenden versicherten Lohn nach Art. 7;
 - b) mindestens CHF 20'000.00;
 - c) mindestens dem Guthaben, welches aus den unverzinsten, freiwilligen Einkäufen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 während der Zugehörigkeit zur Pensionskasse resultiert. Hat die versicherte Person nach den freiwilligen Einkäufen eine freizügigkeitsähnliche Leistung im Sinne von Art. 53 bezogen, so sind die freiwilligen Einkäufe für die Berechnung des Todesfallkapitals um diesen Betrag zu reduzieren.
- Das Altersguthaben der Ergänzungsversicherung (inklusive Einkauf und freizügigkeitsähnlicher Leistungen) wird bei der Berechnung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.
- ³ Hat es mehrere Personen innerhalb der Gruppen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, so kann die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht zu Lebzeiten schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
- ⁵ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht beim Tod einer versicherten Person in der Weiterversicherung nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 22.
- ⁶ Bei angeschlossenen Unternehmungen kann im Anschlussvertrag ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital vorgesehen werden. Die entsprechenden Varianten sind aus Anhang 1 ersichtlich. Ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital wird zuerst an den überlebenden Ehegatten ausgerichtet, bei dessen Fehlen an die Begünstigten gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c in der dort festgelegten Reihenfolge. Das zusätzliche versicherte Todesfallkapital wird auch dann ausgerichtet, wenn Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig werden. Die übrigen Bestimmungen gemäss Absatz 1, 3, 4 und 5 gelten auch für das zusätzlich versicherte Todesfallkapital.
- ⁷ Der Anspruch auf das Todesfallkapital erlischt zehn Jahre nach dem Tod der versicherten Person. Das Kapital fällt an die Pensionskasse.

¹⁾ Art. 252 ff. ZGB.